

Preisangaben

Welche Angaben müssen gemacht werden, wenn man Leistungen oder Waren an Endverbraucher abgibt?

Informationen zu der Preisangabenverordnung

Grundvorschrift:

- Es sind die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
- Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen.

Grundpreis:

- Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware.
- Bei Waren, deren Nenngewicht oder -volumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt dürfen als Mengeneinheit 100 Gramm oder 100 Milliliter verwendet werden.
- Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

Handel:

- Waren, die in Schaufenstern oder im Verkaufsraum oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder der Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Leistungen:

- Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.
- Werden Leistungen entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnissen aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

...

Rechtsgrundlage

Preisangabenverordnung

Fragen?

Sofern Sie Fragen zu bestimmten Auszeichnungspflichten haben, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt.

Für schriftliche Auskünfte muss eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, telefonische Auskünfte sind kostenfrei.